

# Anzeige über den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättenbetriebes (§ 6 HGastG) sowie Erklärung über beabsichtigte Maßnahmen während der Veranstaltung

**Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde vorliegen!**

## 1. Veranstalter

Verein, Gesellschaft:
Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum)*:
Anschrift:
Telefon-/Handynummer:
Weiterer Ansprechpartner für die Behörde (Name, Vorname, Geb.-Datum):
Anschrift:
Telefon-/Handynummer:

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (falls abweichend von vorherigen Angaben):

## 2. Gegenstand der Anzeige

Besonderer Anlass*:
Betriebszeiten und erwartete Besucherzahl je Veranstaltungstag*:
am: _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr (Anzahl) Besucher
am: _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr (Anzahl) Besucher
am: _____ von: _____ Uhr bis _____ Uhr (Anzahl) Besucher

Tanzveranstaltungen sind  ja  nein vorgesehen  
Musikalische Darbietungen sind  ja  nein vorgesehen  
Ferner sind vorgesehen: \_\_\_\_\_

Es sollen ausgeschenkt werden\*:  Getränke aller Art  nur alkoholfreie Getränke

Folgende Speisen sollen abgegeben werden\*: \_\_\_\_\_

## 3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)*:
Eigentümer, Inhaber:
Festzelt: Raumgröße m <sup>2</sup>
Zeltaufsteller, Telefon:
WC-Anlagen (Wagen, Gebäude o. ä.), Anzahl:

Wird für die Veranstaltung öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen?  ja  nein

## 4. Jugendschutz und Vermeidung des Alkoholmissbrauchs

Zur Durchsetzung des Jugendschutzes (gemäß Anlage 1: Hinweisblatt Jugendschutzgesetz) und zur Vermeidung des Alkoholmissbrauchs sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einlasskontrolle
- Durchsage um 23:45 Uhr, dass alle unter 18 Jahren bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen haben
- 0.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss der unter 18-jährigen
- Getränkeabgabekontrolle (alkoholische Getränke)
- Getränkeverzehrkontrolle während der Veranstaltung
- Stempel / Armbändchen
- \_\_\_\_\_

## 5. Ordnungsdienst

Für die Dauer der Veranstaltung bis 1 Stunde nach Veranstaltungsschluss wird ein Ordnungsdienst eingesetzt.

a) Es werden Ordnungskräfte von folgendem gewerblichen Sicherheitsdienst eingesetzt:

Name Sicherheitsfirma, Anschrift, Handynummer

b) Eigene Ordnungskräfte (über 18 Jahre):

Name, Vorname, Handynummer des Verantwortlichen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

c)  Es werden keine Ordnungskräfte eingesetzt.

## 6. Hinweis zum Lärmschutz

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die zuständigen Behörden können jederzeit Anordnungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen (§ 10 Abs. 2 Hessisches Gaststättengesetz).

## 7. Hinweis zur Sperrzeit

Falls der angezeigte vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes Bestandteil einer größeren Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe ist (z. B. Volksfest, Musikveranstaltung, Theaterabend usw.), bedarf es ggf. einer gesonderten Sperrzeitregelung. Diese ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu beantragen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit der für die Gemeinde zuständigen Polizeistation zwecks Abstimmung eines Gesprächstermins in Verbindung setzen sollte. Die Polizeidirektion in Lauterbach ist unter der Telefonnummer 06641/971-0 zu erreichen.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind.

**\*: Bei den so gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz.**

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

### Anlagen zur Anzeige nach § 6 Hess. GastG:

1. Hinweisblatt Jugendschutzgesetz
2. Merkblatt über die hygienisch einwandfreie Zubereitung von Speisen
3. Merkblatt über zugelassene Trinkwasseranschlüsse
4. Merkblatt Brandschutz
5. Merkblatt über die Verwendung von Flüssiggasanlagen
6. Merkblatt Regierungspräsidium Gießen Arbeitsschutz